

Warum und wie muss ich ein Impressum führen?

Jeder, der geschäftsmäßig eine Website betreibt, muss auf der Website ein Impressum angeben. Geschäftsmäßigkeit liegt schon dann vor, wenn die Website zur Werbung oder als Kontaktmöglichkeit betrieben wird, ohne dass eine Leistung über die Website bezogen werden kann. Das Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

Welche Angaben gehören in das Impressum?

Zu den Pflichtangaben gehören

- vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens,
- Angaben zur elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation,
- Rechtsform des Unternehmens,
- Vertretungsverhältnis des Unternehmens,
- wenn vorhanden Handelsregisternummer und Registergericht,
- wenn vorhanden zudem Umsatz- oder Wirtschaftsidentifikationsnummer.



© DEHOGA Berlin

Welche Folgen drohen bei einem Verstoß gegen die Impressumspflicht?

Es kann eine Geldbuße (bis zu € 50.000) verhängt werden. Außerdem liegt ein Wettbewerbsverstoß vor, der zu einer kostenpflichtigen Abmahnung führen kann.

Manuel Miller
Rechtsanwalt bei CHT Rechtsanwälte GbR

www.cht-legal.com

Achtung, die KassenSichV kommt!

Die zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende neue Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) führt bei Gastronomen und Hoteliers zu großen Irritationen. Das Finanzamt hat mit der Einführung bereits scharfe Kontrollen und Bußgelder bei Verstößen gegen das neue Kassengesetz angekündigt. Das Problem besteht aktuell darin, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) momentan noch an der genauen Umsetzung und der Ausgestaltung der KassenSichV arbeiten. Die erforderliche Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) der Kassensysteme ist somit noch nicht möglich. Dies führt dazu, dass aktuell noch kein Hersteller auf gesicherten Grundlagen des Gesetzgebers eine zertifizierte TSE in sein Kassensystem einbinden kann. Bereits jetzt steht fest, dass die Sicherheitseinrichtung des Kassensystem über ein Sicherheitsmodul verfügen muss, mit dem alle getätigten Kasseneingaben (auch Stornos oder Fehler) protokolliert werden. Weiterhin ist neben einem integrierten Speichermedium eine einheitliche digitale Schnittstelle erforderlich, über die die Daten sicher und manipulationsfrei an das Fi-

nanzamt übertragen werden können. Abschließend müssen steuerpflichtige Gastronomen und Hoteliers ergänzend bis spätestens 31. Januar 2020 alle vorhandenen elektronischen Kassensysteme (Art und die Anzahl der Kassen) beim zuständigen Finanzamt anzeigen. Elektronische Kassensysteme, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden können, dürfen somit ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr genutzt werden. DIEHOGA Gastroberatung berät Gastronomen und Hoteliers, ob ein Kassenwechsel im konkreten Fall erforderlich ist.

www.diehoga-gastroberatung.de

